

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8718 –

Haltung der Bundesregierung zu einem weltweiten Verbot des „therapeutischen“ und reproduktiven Klonens

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Bericht der Internet-Nachrichtenagentur „ZENIT.org“ vom 1. März 2002 unter dem Titel „„Therapeutisches“ Klonen spaltet UNO“ wird dargelegt, dass bei der Ende Februar in New York durchgeführten Sitzung des UNO-Komitees für ein internationales Abkommen gegen menschliches Klonen zu Fortpflanzungszwecken die Notwendigkeit eines strikten Verbots für das reproduktive Klonen unumstritten gewesen sei. Dagegen hätten zum „therapeutischen“ Klonen erhebliche Divergenzen bestanden.

(Beim „therapeutischen“ Klonen handelt es sich um ein Verfahren der künstlichen Mehrlingsbildung, das auf die Phase in vitro beschränkt bleibt und insbesondere zur Gewinnung genetisch identischen Zell- oder Gewebeersatzes eingesetzt werden könnte – siehe „Teilbericht Stammzellforschung“ der Enquete-Kommission Recht und Ethik der modernen Medizin, Bundestagsdrucksache 14/7546, Seite 82)

So hätten die USA, Spanien, Italien, der Vatikan sowie afrikanische, asiatische und südamerikanische Staaten gefordert, keine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Zielen einer Klonierung zuzulassen und jegliche Form des Klonens ohne Einschränkung zu verbieten.

Dagegen hätten sich die Vertreter aus Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Schweden, Israel, Russland, China, Japan und Korea dahin gehend geäußert, dass das „therapeutische“ Klonen zulässig bleiben solle.

Nach Angaben der gleichen Quelle solle im August 2002 durch die UNO-Generalversammlung definitiv entschieden werden, ob Verhandlungen zum Abschluss eines internationalen Abkommens über ein weltweites Verbot des Klonens offiziell aufgenommen werden.

1. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass sich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Ende Februar durchgeführten Sitzung des UNO-Komitees für ein internationales Abkommen gegen menschliches Klonen zu Fortpflanzungszwecken gemeinsam mit Vertretern anderer Staaten dafür aussprach, im Rahmen einer internationalen Vereinbarung das „therapeutische“ Klonen zuzulassen?

- a) Wenn ja, auf welcher Grundlage (Verhandlungsdirektive etc.) vertrat der deutsche Vertreter eine solche Position und inwieweit ist sie mit Bestimmungen des deutschen Embryonenschutzgesetzes (EschG) vereinbar, das jegliche Form des Klonens verbietet?
- b) Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen konnte, sie vertrete in internationalen Gremien eine Haltung zum „therapeutischen“ Klonen, die weder parlamentarischen Entscheidungen noch geltendem deutschen Recht entspricht?

Die deutsche Delegation bei der Sitzung des Sonderausschusses zur Vorbereitung einer Konvention zum weltweiten Verbot des reproduktiven Klonens hat sich zu keinem Zeitpunkt dafür ausgesprochen das „therapeutische Klonen“ zuzulassen, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das deutsche innerstaatliche Recht mit seinem generellen Klonverbot keine Unterscheidung zwischen „therapeutischem“ und reproduktivem Klonen kennt. Anders lautende Pressemeldungen entsprechen nicht den Tatsachen.

2. Wer vertritt die Bundesrepublik Deutschland im UNO-Komitee für ein internationales Abkommen gegen menschliches Klonen zu Fortpflanzungszwecken und welcher Bundesbehörde ist der deutsche Vertreter direkt unterstellt bzw. von welcher Bundesbehörde erhält er seine Verhandlungsdirektiven?

Die Bundesrepublik Deutschland war bei der Sitzung des Sonderausschusses zur Vorbereitung einer Konvention zum weltweiten Verbot des reproduktiven Klonens durch eine Delegation aus Vertretern des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Justiz sowie einem wissenschaftlichen Experten vertreten. Gemäß Geschäftsordnung der Bundesregierung liegt die Delegationsleitung beim AA; Delegationsleiter war der stellvertretende Leiter der politischen Abteilung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York.

3. Welche Positionen will die Bundesregierung in künftigen Verhandlungen über ein weltweites Verbot der Klonierung beziehen?

Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv für ein weltweites Verbot des Klonens von Menschen einsetzen. Die Haltung der Bundesregierung zu einzelnen Verhandlungsfragen wird auf der Grundlage des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Sie ist in allen Einzelaspekten Gegenstand ständiger Beratung zwischen den Ressorts und orientiert sich darüber hinaus an den Erfolgsaussichten der Verhandlungen auf internationaler Ebene.

4. Soll das „therapeutische“ Klonen nach Ansicht der Bundesregierung in ein weltweites Verbot der Klonierung mit einbezogen werden?
 - a) Wenn ja, wie soll diese Zielstellung realisiert werden?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die gegenwärtigen Bemühungen in der UNO auf der Grundlage einer deutsch-französischen Initiative konzentrieren sich zunächst auf ein weltweites Verbot des reproduktiven Klonens, da es hierzu einen breiten internationalen Konsens und daher eine realistische Chance für eine zügige Einigung gibt. Die Behandlung des international weit kontroverseren Themas des „therapeutischen“ Klonens bleibt weiteren Überlegungen vorbehalten.